

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

30.06.2022

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-55/22

**Zulassungsnummer:**

**Z-56.212-3527**

**Geltungsdauer**

vom: **29. Juni 2022**

bis: **3. April 2025**

**Antragsteller:**

**griwecolor GmbH**

Wieselbrunnen 2

78199 Bräunlingen-Döggingen

**Zulassungsgegenstand:**

**Verbundbaustoff "griwephon AN2-701" bestehend aus einer Beschichtungsmasse, aufgetragen auf korrosionsgeschützten, unlackierten und lackierten metallischen Untergründen als schwerentflammbarer Baustoff**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.212-3527 vom 16. März 2020.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Verbundbaustoffs "griwephon AN2-701" (im Weiteren "beschichtete Metallelemente" genannt), bestehend aus einer Beschichtungsmasse, rückseitig aufgetragen auf korrosionsgeschützte, unlackierte oder lackierte metallische Untergründe als schwerentflammbarer Baustoff mit dem Brandverhalten der Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-11.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die rückseitig beschichteten Metallelemente dürfen für hinterlüftete Außenwandbekleidungen verwendet werden. Als Dämmstoff müssen nichtbrennbare Mineralwollplatten nach DIN EN 13162<sup>2</sup> mit einem Brandverhalten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 verwendet werden.

Sie dürfen auch im Innenbereich als Wandbeplankung auf mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 (Rohdichte  $\geq 35 \text{ kg/m}^3$ ,  $d \geq 6 \text{ mm}$ ) ohne Verklebung, mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt, verwendet werden.

Zu allen anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand  $\geq 80 \text{ mm}$  betragen.

1.2.2 Die rückseitig beschichteten Metallelemente sind als schwerentflammbare Baustoffe verwendbar.

1.2.3 Bei Verwendung der beschichteten Metallelemente für hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind hinsichtlich des konstruktiven Brandschutzes, die Bestimmungen in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen zu beachten.

1.2.4 Regelungen zur Standsicherheit der beschichteten Metallelemente, ihrer Befestigungen, eventuell vorhandene Wärmedämmung, die unabhängig von der Unterkonstruktion direkt auf der tragenden Wand befestigt sein muss, sowie deren Eignung bezüglich der Anforderungen an den Schallschutz sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie sind für das Gesamtsystem nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen oder in weitergehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nachzuweisen.

1.2.5 Die Beschichtungsmasse darf nicht der direkten Witterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die metallischen Untergründe müssen aus korrosionsgeschützten, unlackierten oder lackierten Edelstahl- oder verzinkten Stahlblechen bestehen. Die Dicke der metallischen Untergründe muss mindestens 0,88 mm, die Rohdichte  $\geq 7800 \text{ kg/m}^3$  betragen.

Die Beschichtungsmasse muss aus einer wässrigen Kunstharzdispersion, einem Flammenschutzmittel und anorganischen Füllstoffen bestehen.

Die Beschichtungsmasse wird im Spritzauftrag oder mit einem Spachtel oder Raketel mit einer Nassauftragsmenge von ca.  $6,0 \text{ kg/m}^2$  auf den metallischen Untergrund aufgebracht. Die Trockenschichtdicke darf maximal 5 mm betragen. Der Nennwert der Rohdichte muss  $1200 \text{ kg/m}^3$  bis  $1400 \text{ kg/m}^3$  betragen.

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW), Spezifikation)

- 2.1.2 Die rückseitig beschichteten Metallelemente müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1 erfüllen.
- 2.1.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der beschichteten Metallelemente zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 2.1.4 Die Zusammensetzung der Baustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die einzelnen Baustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der beschichteten Metallelemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die beschichteten Metallelemente, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Gebinde, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.212-3527
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - Herstellwerk
- Brandverhalten als Verbund: "schwerentflammbar" (Baustoffklasse 4102-B1) - Schichtdicke der Beschichtungsmasse maximal 5 mm auf unlackierten oder lackierten metallischen Untergründen

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>3</sup> Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes, deren Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

<sup>3</sup> Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des Deutschen Instituts für Bautechnik unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe 2022

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Dr.-Ing. Dierke

<sup>4</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.